

**Vorschläge der 2. Kommission**  
(Änderungen **fett und unterstrichen**)

**Steuergesetz**

Änderungen vom

---

***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;  
eingesehen das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990;  
eingesehen das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen vom 17. Dezember 2010;  
eingesehen das Bundesgesetz über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes vom 17. Juni 2011;  
eingesehen den Entwurf des Bundesgesetzes über die steuerliche Behandlung der berufsorientierten Aus- und Weiterbildungskosten;  
auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

**I**

Das Steuergesetz vom 10. März 1976 wird wie folgt ergänzt und geändert:

*Art. 4 Abs. 1 Bst. b*

Andere steuerbare Werte

<sup>1</sup> Natürliche Personen, die im Kanton keinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben, sind kraft wirtschaftlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig, soweit sie:

b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz, Betriebsstätte oder Grundstücksbesitz im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, *Mitarbeiterbeteiligungen* oder ähnliche Vergütungen beziehen;

*Art. 13 Abs. 1*

2. Aus unselbständiger Erwerbstätigkeit

<sup>1</sup> Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlich-rechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile.

*Art. 13a*

Mitarbeiterbeteiligungen

<sup>1</sup> *Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:*

- a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, die die Arbeitgeberin, deren Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitern abgibt;
- b) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Buchstabe a.
- <sup>2</sup> Als unechte Mitarbeiterbeteiligungen gelten Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen.

Art. 13b

Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen

<sup>1</sup> Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert, vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

<sup>2</sup> Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Diskont von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Diskont gilt längstens für zehn Jahre.

<sup>3</sup> Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung, vermindert um den Ausübungspreis.

Art. 13c

Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen

Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

Art. 13d

Anteilmässige Besteuerung

Hatte der Steuerpflichtige nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen (Art. 13b Abs. 3) steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der im Kanton in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

Art. 20 Bst. j

II. Steuerfreie Einkünfte

Einkommenssteuerfrei sind:

- j) der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich 8'000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt.

Art. 22 Abs. 1 Bst. c, und d und Abs. 2

2. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

<sup>1</sup> Als Berufskosten werden insbesondere abgezogen:

c) die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten; Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe n bleibt vorbehalten;

d) aufgehoben.

<sup>2</sup> Für die Berufskosten werden Pauschalansätze festgelegt. In den Fällen von Absatz 1, Buchstaben a, c und d und c steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.

Art. 29 Abs. 1 Bst. g und n

5. Allgemeine Abzüge

<sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe d fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:

- für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben:

- 4'800 Franken im Steuerjahr, in welchem die Änderung in Kraft tritt (Jahr n);

- 6'000 Franken im Jahr n + 1

- 7'200 Franken im Jahr n + 2

- für die übrigen Steuerpflichtigen:

- 2'400 Franken im Steuerjahr, in welchem die Änderung in Kraft tritt (Jahr n);

- 3'000 Franken im Jahr n + 1

- 3'600 Franken im Jahr n + 2

- 1'090 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die der Steuerpflichtige den Abzug gemäss Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b geltend machen kann.

Sind die Voraussetzungen für eine Teilung des Abzuges für Kinder im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 erfüllt, wird der Abzug pro Kind zwischen den beiden Eltern aufgeteilt.

Der Grosse Rat kann diese maximalen Abzüge bis zu 30 % erhöhen.

n) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12'000 Franken, sofern:

1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder

2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und soweit es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Art. 30 Bst. b

6. Nicht abzugsfähige Kosten und Aufwendungen

Nicht zum Abzug zugelassen werden die nachstehenden Kosten und Aufwendungen:

b) die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II;

Art. 31 Abs. 1 Bst. i

IV. Steuerfreie Beträge

<sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden abgezogen:

i) für Steuerpflichtige, welche betagte Personen im Alter von mindestens 65 Jahren pflegen, 3'000 Franken. Der Abzug wird gewährt, wenn die Pflege regelmässig erbracht wird und wenn feststeht, dass diese Person ohne die entsprechenden Hilfeleistungen in einem

*Pflegeheim untergebracht werden müsste; der Gesundheitszustand der betagten Person und die getätigte Pflegehilfe-erbrachte Pflegeleistung müssen durch einen Arzt oder das Sozialmedizinische Zentrum bestätigt werden. Wird die Pflegeleistung zwecks Verbleibs zu Hause durch mehrere Personen erbracht, wird der Abzug unter ihnen aufgeteilt.*

Art. 56 a

Bewertung von Mitarbeiterbeteiligungen

<sup>1</sup> *Mitarbeiterbeteiligungen nach Artikel 13b Absatz 1 sind zum Verkehrswert einzusetzen. Allfällige Sperrfristen sind angemessen zu berücksichtigen.*

<sup>2</sup> *Gesperrte oder nicht börsenkotierte Optionen und unechte Mitarbeiterbeteiligungen im Sinne der Artikel 13b Absatz 3 und 13c sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.*

Art. 59 Abs. 2

IV. Steuerberechnung - 1. Steuerabzüge

<sup>2</sup> *Die steuerfreien Beträge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.*

Art. 89

II. Steuerberechnung - 1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Die Gewinnsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird ratenweise gemäss folgenden Ansätzen erhoben:

- a) 3 % für die ersten 150'000 Franken;
- b) 9,5 % ab 150'001 Franken.

Art. 108 Abs. 3

Der Quellensteuer unterworfenen Personen

<sup>3</sup> *Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet und erstreckt sich auf alle Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, einschliesslich Nebeneinkünfte, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und Naturalleistungen sowie auf die Ersatzeinkünfte.*

Art. 108a Abs. 1 **Bst. d**

Pflichten des Schuldners

<sup>1</sup> *Der Schuldner der steuerbaren Leistung (Art. 108 und 108b ff.) haftet für die Entrichtung der Quellensteuer. Er ist verpflichtet:*

- a) **bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten und bei anderen Leistungen, insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern, die geschuldete Steuer vom Arbeitnehmer einzufordern;**
- b) **dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;**
- c) **die Steuern periodisch der zuständigen Steuerbehörde abzuliefern, mit ihr hierüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren;**

d) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; die Arbeitgeberin schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

Art. 108d Abs. 1 und 2

Verwaltungsräte

<sup>1</sup> Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, *Mitarbeiterbeteiligungen* und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

<sup>2</sup> Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von ausländischen Unternehmungen, welche im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen zu Lasten dieser Betriebsstätten ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, *Mitarbeiterbeteiligungen* und ähnlichen Vergütungen steuerpflichtig.

Art. 108i

Empfänger von gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen

<sup>1</sup> Personen, die im Zeitpunkt des Zuflusses von geldwerten Vorteilen aus *Mitarbeiterbeteiligungen* gemäss Artikel 13b Absatz 3 im Ausland wohnhaft sind, werden für den geldwerten Vorteil nach Artikel 13d anteilmässig besteuert.

<sup>2</sup> Die Steuer beträgt zehn Prozent des geldwerten Vorteils für den Kanton und zehn Prozent für die Gemeinde.

Art. 108j

Substitution

Der Steuerabzug tritt an die Stelle der im ordentlichen Verfahren zu veranlagenden direkten Bundessteuer, der Kantons- und Gemeindesteuer.

Art. 117 Abs. 4

d) Fälligkeit und Verjährung

<sup>4</sup> Aufgehoben.

Art. 136 Abs. 1 Bst. f

4. Meldepflicht Dritter

<sup>1</sup> Den Veranlagungsbehörden haben für jedes Steuerjahr eine Bescheinigung einzureichen:

f) die Arbeitgeber über die geldwerten Vorteile aus echten *Mitarbeiterbeteiligungen* sowie über die Zuteilung und die Ausübung von *Mitarbeiteroptionen*.

Art. 174

Gesetzliches Pfandrecht

<sup>1</sup> Ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinne von Artikel 836 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches lastet ohne Eintragung in das Grundbuch auf den Grundstücken und stellt die Bezahlung der nachfolgenden Kantons- und Gemeindesteuern sowie kommunalen Gebühren sicher:

- Steuer auf das Vermögen und den Vermögensertrag;
- *Grundstücksteuer*;
- Grundstückgewinnsteuer;
- Erbschafts- und Schenkungssteuer;
- Beiträge für Mehrwerte und Anschlussgebühren.

<sup>2</sup> Dieses Pfandrecht geht allen anderen voran. Die Gemeindesteuern und die kommunalen Gebühren sind im gleichen Rang gesichert.

<sup>3</sup> *Das gesetzliche Grundpfandrecht erlischt, wenn die Eintragung im Grundbuch nicht erfolgt:*

a) *innert vier Monaten nach der Fälligkeit der zugrunde liegenden Forderung, oder*

b) *spätestens innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung.*

<sup>4</sup> Im Grundpfandsteuerverfahren verfügt der gegenwärtige Eigentümer des Grundstückes über die gleichen Rechtsmittel wie der Steuerpflichtige im ordentlichen Veranlagungsverfahren.

Art. 218 Abs. 2

### 3. Veranlagungsbehörden

<sup>2</sup> Für selbständige Steuerpflichtige:

Die Veranlagungsbehörden für die Einkommens-, Vermögens- und Grundstücksteuer sind die kommunalen Steuerkommissionen oder - auf Delegation der betroffenen Gemeinde hin - die kantonale Steuerverwaltung. Diese Kommissionen setzen sich zusammen aus einem Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung, der den Vorsitz hat, und zwei Vertretern der betroffenen Gemeinde.

Die Einsprachebehörde für die Einkommenssteuer ist die kantonale Steuerkommission für die natürlichen Personen. Diese Kommission setzt sich zusammen aus einem Vertreter der kantonalen Steuerverwaltung, der den Vorsitz hat, aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern, welche vom Staatsrat für vier Jahre ernannt werden.

Im Fall der zeitweisen Abwesenheit eines Mitgliedes können die Kommissionen weiter amten. Sie können sich von Experten verbeiständen lassen.

## **II Referendum und Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.